

EINGANG 08. APR. 2025 *Mr*

Finanzamt Hannover-Nord \* Postfach 1 67 \* 30001 Hannover

**Finanzamt Hannover-Nord**

Winheller GmbH  
Tower ONE  
Brüsseler Str. 1-3  
60327 Frankfurt

Bearbeitet von ZiNr.  
Frau Bosch 230

**Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:**  
Mo-Do 9.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 67 90 -

Hannover

StNr.: 25/207/30093

6216

*13.* März 2025**Stimmen der Kinder e.V., Slevogtweg 6, 30177 Hannover****Feststellungsbescheid nach § 60a AO für Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG****Überprüfung der Steuerbefreiung für den Verein Stimmen der Kinder e.V.**

**Anlage(n):** Feststellungsbescheid  
Muster Zuwendungsbestätigung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Finanzamt wird regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorliegen. Bei Körperschaften, für die eine Steuerfestsetzung nicht in Betracht kommt, erfolgt die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich jeweils für einen Drei-Jahreszeitraum.

Die erste Überprüfung erfolgt jedoch bereits in 2027 für das Jahr 2025 und 2026.

Sie werden daher zu gegebener Zeit vom Finanzamt aufgefordert, eine entsprechende Erklärung nebst Anlagen einzureichen (vgl. Hinweise zur Feststellung im Feststellungsbescheid).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Nach der Satzung beschafft der Verein Mittel für die Förderung des gemeinnützigen Zwecks auch durch Körperschaften im **Ausland** und durch eigene Maßnahmen, die im **Ausland** verwirklicht werden.

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Vahrenwalder Straße 206  
30165 Hannover

**Telefon**  
(0511) 67 90 - 0

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr und nach  
Vereinbarung  
**Nahverkehr**  
U-Bahnlinie 1 und 2

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE60 2500 0000 0025 0015 14,  
BIC MARKDEF1250  
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE63 2505 0000 0101 3424 26,  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail:** Poststelle@fa-h-no.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Haltestelle Windausstraße und Großer Kolonnenweg  
Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

**Internet:** [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

Da hier Auslandssachverhalte zu beurteilen sind, treffen den Verein erhöhte Nachweispflichten (§ 90 Abs. 2 AO).


Der Verein muss die konkrete Verwendung der von ihr weitergeleiteten Mittel bei der ausländischen Körperschaft ausreichend nachweisen (sog. qualifizierter Verwendungsnachweis, AEAO zu § 58 Nr. 1).

Als Nachweise der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland können folgende- erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- die im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossenen Verträge und entsprechende Vorgänge
- Belege über die Mittelverwendung im Ausland (Quittungen etc.)
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfalteteten Aktivitäten
- Material über die getätigten Projekte (z.B. Presseveröffentlichungen)
- Gutachten
- ggf. Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die Projekte durchgeführt werden bzw. wurden

Fehler bei der Mittelverwendung durch die ausländische Körperschaft oder Mängel bei der Nachweisführung können zum Entzug der Steuerbegünstigung für den Verein führen.

Mit freundlichem Gruß

  
(Springer)

#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Winheller GmbH  
Tower ONE  
Brüsseler Str. 1-3  
60327 Frankfurt

Bearbeitet von ZiNr.  
Frau Bosch 230

**Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:**  
Mo-Do 9.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 67 90 -

Hannover

StNr.: 25/207/30093

6216

13. März 2025

## **Stimmen der Kinder e.V., Slevogtweg 6, 30177 Hannover**

### **Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO**

#### **Feststellung**

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft in der Fassung vom 23.12.2024 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

#### **Hinweise zur Feststellung**

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60 a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60 a Abs. 4 AO). Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

#### **Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n). 10 AO)

#### **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

##### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster

- 2 -

**Dienstgebäude**  
Vahrenwalder Straße 206  
30165 Hannover

**Telefon**  
(0511) 67 90 - 0

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr und nach  
Vereinbarung  
**Nahverkehr**  
U-Bahnlinie 1 und 2

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE60 2500 0000 0025 0015 14,  
BIC MARKDEF1250  
Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE63 2505 0000 0101 3424 26,  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail:** Poststelle@fa-h-no.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Haltestelle Windausstraße und Großer Kolonnenweg  
Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### **Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheids nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Frestellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12. zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheids oder die Überlassung einer Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

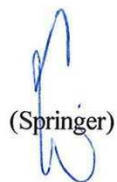
Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

  
(Springer)



## **Information zum Bescheid nach § 60a AO**

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.03.2013 wurde § 60a neu in die Abgabenordnung (AO) aufgenommen.

Gem. § 60a AO ist allen steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. gemeinnützige Vereine und Stiftungen) ein Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO zu erteilen (Feststellungsbescheid).

Da § 60a AO vorsieht, dass alle steuerbegünstigten Körperschaften (auch solche, die schon lange bestehen) einen Feststellungsbescheid erhalten, wird jede steuerbegünstigte Körperschaft, die bisher über keinen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO verfügt, nunmehr einen solchen von Amtswegen erhalten (§ 60a Abs. 2 Nr. 2 AO).

Dies soll die Rechtssicherheit für die ehrenamtliche Tätigkeit stärken.

Der Feststellungsbescheid wird **neben** dem Freistellungsbescheid erteilt, ist grundsätzlich unbeschränkt gültig und wird nur bei steuerrelevanten Satzungsänderungen erneut erteilt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid sorgfältig auf und geben Sie ihn bei einem Wechsel des Vorstandes an den neuen Vorstand weiter.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt Hannover-Nord

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - In Ziffern -

- In Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. ...., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Bescheid vom ..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. ...., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Bescheid vom ..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Finanzamt  
Hannover-Nord

30165 Hannover  
Vahrenwalder Str.206  
Tel. (0511) 6790-6180

Finanzamt, 30001 Hannover PF 1 67

winheller GmbH  
Brüsseler Str. 1-3  
60327 Frankfurt

Konten des Finanzamts:

Gläubiger-ID DE77FAE00000137390  
BBK Hannover  
IBAN DE60 2500 0000 0025 0015 14  
BIC MARKDEF1250

Nord LB Hannover  
IBAN DE63 2505 0000 0101 3424 26  
BIC NOLADE2HXXX

für  
Stimmen der Kinder e.V. Slevogtweg 6 30177 Hannover

Sehr geehrte Steuerzahlerin,  
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

25/207/30093  
zugeteilt.

Sie gilt für:  
Körperschaftsteuer

Bezeichnung des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit:  
Förderung und Betreuung von Flüchtlinge

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich  
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn  
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben  
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).  
Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden  
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,  
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

-1



MA3011#

6031

**CITIPOST**



Weniger CO<sub>2</sub> für mehr

**Klimabeitrag**

EINGANG 0 8. APR. 2025 *lv*